

Satzung des Vereins „Freie Wähler Vereinigung Lorch“

§ 1 Name, Sitz, Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein "Freie Wähler Vereinigung Lorch" ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Kommunalpolitik auf Stadt- und Kreisebene zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Verein beteiligt sich durch seine Mitglieder an den Kommunalwahlen. Er versucht insbesondere, Wahlvorschläge unter der Bezeichnung "Freie Wähler Vereinigung Lorch (FWV)" in Lorch aufzustellen. Diese Wahlvorschläge gelten als gleiche Wählervereinigung im Sinne von § 9 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg.
3. Der Verein "Freie Wähler Vereinigung Lorch" ist derzeit nicht im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 73547 Lorch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereines besteht darin den Bürgern der Stadt Lorch eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins "Freie Wähler Vereinigung Lorch" als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie frei von Parteiideologien allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Lorch und deren Bürger entscheiden. Gleichwohl können auch Personen als Kandidaten bei den kommunalen Wahlen benannt werden, ohne Mitglied im Verein "Freie Wähler Vereinigung Lorch" zu sein.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist gemeinnützig tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung bekennt.

Der Eintritt in den Verein "Freie Wähler Vereinigung Lorch" erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt voraus, daß der Eintretende keiner extremen bzw. –radikalen Gruppierung oder Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Gesamtvorstand nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht.

2. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1 und 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer extremen bzw. –radikalen Gruppierung oder Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Austrittserklärung oder durch Tod des Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Stadträten, die dem Verein und der vom Verein gebildeten Gemeinderatsfraktion angehören.

Der Gesamtvorstand berät die Mandatsträger bei ihrer kommunalpolitischen Arbeit und beschließt über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 zu wählenden, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 € die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich wird.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und läuft parallel zur Legislaturperiode des Gemeinderates. Die Neuwahl hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Legislaturperiode des Gemeinderates zu erfolgen. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

§ 7 Wahl des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, schriftlich mit einer Mindestladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung stellt die Wahlvorschläge auf, wählt die Vereinsorgane und erledigt die sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder unabhängig von deren Anzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden und Fraktionszuschüsse. Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder des Gesamtvorstands erhalten die im Rahmen der Vereinsarbeit entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt. Ein Verzicht gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist möglich. Fahrt- und Reisekosten werden nach den steuerlich zulässigen Höchstbeträgen ersetzt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es dabei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen treuhänderisch der Stadt Lorch zu und ist ausschließlich zweckgebunden einer unabhängigen Wählervereinigung zuzuführen, die den Vereinszweck aus den §§ 1 und 2 dieser Satzung verfolgt. Werden die Gelder innerhalb zweier Legislaturperioden des Gemeinderats nicht abgerufen, ist das Vermögen ausschließlich zweckgebunden einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung ungültig sein oder werden, so wird die Satzung insgesamt nicht ungültig. Die ungültige Vorschrift ist dann alsbald durch eine neue Vorschrift zu ersetzen, die den erstrebten Zweck erfüllen soll.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2013 in Kraft.